

KATHOLISCHES BÜRO ERFURT

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



THÜR. LANDTAG POST
18.05.2021 13:00

12384/2021

Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Stellungnahme des Katholischen Büros Erfurt zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drs. 7/1726)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlich danke ich Ihnen für die Gelegenheit, zum vorgelegten Gesetzentwurf der CDU-Fraktion für die Katholische Kirche in Thüringen Stellung zu nehmen. Die Frage des Sonntagsschutzes berührt für uns einen Kernbereich kirchlicher Interessen.

Mit dem Entwurf ist zunächst beabsichtigt, den geltenden § 10 Absatz 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz so zu ändern, dass die Kopplung einer sonntäglichen Öffnung von Verkaufsstellen nicht mehr an einen besonderen Anlass gekoppelt ist. Hiervon wird sich für die Kommunen die erleichterte Planung eines verkaufsoffenen Sonntags versprochen, da die Bindung der Ladenöffnung an ein übergeordnetes Ereignis dann nicht mehr verpflichtend nachgewiesen werden müsse.

Dieses Ansinnen lehnt die Katholische Kirche entschieden ab, denn es beschädigt das hohe Gut eines gesellschaftlich verbindlichen Ruhetages, negiert die gefestigte Rechtsprechung und verfehlt zudem die eigene Zielstellung.

Dem Schutz des Sonntags „als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“, wie es im Grundgesetz heißt, kommt zu Recht ein enorm hoher Stellenwert zu. Es ist für ein gelingendes Leben unabdingbar, dass es verlässliche und gemeinschaftliche Ruhetage gibt, die der Geschäftigkeit des Alltags entzogen sind. Sicherlich besteht hierüber zwischen der antragstellenden CDU-Fraktion und der Kirche keinerlei Dissens. Sonntage sind als Zeiten der kollektiven Ruhe von einem enormen gesellschaftlichen Wert. Verbindliche Freizeiten bieten die berechenbare Möglichkeit, familiäre und freundschaftliche Beziehungen zu pflegen, seine Religion auszuüben, einem ehrenamtlichen Engagement nachzugehen – oder schlicht: zweckfrei Zeit zu vergeuden, wie Papst Franziskus sagt. Hieran mangelt es aus unserer Sicht in der heutigen Zeit deutlich mehr als an Einkaufsgelegenheiten. Zudem ist es von unschätzbarem

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:
Telefon 0361 6572-214
Fax 0361 6572-217
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/1726

Aktenzeichen:

Erfurt, den 18. Mai 2021

Wert, dass durch einen umfassenden Sonntagsschutz nicht zu jeder Zeit die Befriedigung materieller Bedürfnisse im Vordergrund steht. Dies sollte als Errungenschaft unserer Rechtsordnung geschätzt und nicht als Behinderung der Wirtschaft missverstanden werden.

Der Schutz des Sonntages ist unmittelbar vom Grundgesetz garantiert. Art und Ausmaß des Schutzes sind freilich Gegenstand gesetzlicher Ausgestaltung. Insbesondere sind Ausnahmen vom unbedingten Sonntagsschutz verfassungskonform zu regeln. Laut der ständigen gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung¹ können solche Ausnahmen nur aus zureichendem Sachgrund zur Wahrung gleich- oder höherwertiger Rechtsgüter zugelassen werden. Das bloße Umsatzinteresse der Inhaber von Verkaufsstätten oder das allgemeine Erwerbsinteresse der Kundschaft reichen dazu nicht. Der Ausnahmecharakter muss erkennbar bleiben, ausdrücklich reicht hierfür nach Meinung zahlreicher Verwaltungsgerichte² nicht aus, die Zahl der jährlich zugelassenen Sonntagsöffnungen gesetzlich zu beschränken, wie dies der vorliegende Gesetzentwurf jedoch beabsichtigt. Zentral bleibt also das Vorliegen eines hinreichenden Sachgrundes oder prägenden Anlasses, hinter den das Erwerbsgeschehen deutlich zurücktritt und für das Publikum am betreffenden Tag klar als Ausnahme von der sonntäglichen Arbeitsruhe erkennbar ist. Kurzum: Eine Ladenöffnung an Sonntagen ohne hinreichenden Anlass ist und bleibt verfassungswidrig und kann vom Gesetzgeber nicht gestattet werden.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es erklärtermaßen, den bürokratischen Aufwand bei der Beantragung einer Sonntagsöffnung für die entsprechende Kommunalverwaltung zu reduzieren. Dieses Versprechen würde die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht einlösen können. Im Saarland mag der zwingende Anlassbezug nicht im Gesetzestext enthalten sein, nachzuweisen ist er von den Kommunen aber auch dort. Andernfalls ist auch im Saarland eine Sonntagsöffnung weder genehmigungsfähig noch gerichtsfest. Dass Ladenöffnungen an Sonntagen aus besonderem Anlass auch ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand rechtssicher vorbereitet werden können, beweisen die Kommunen in mehreren Thüringer Landkreisen, positiv hervorzuheben sind aus unserer Sicht beispielsweise der Landkreis Sonneberg und der Saale-Orla-Kreis. Hier werden die wesentlichen Voraussetzungen schematisch geprüft und der besondere Anlass einer Sonntagsöffnung klar herausgearbeitet. Das fachlich zuständige Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat zudem schon vor einigen Jahren den antragstellenden Kommunen eine nützliche Handreichung zur Verfügung gestellt. Der Weg, Kommunen bei der Planung von verkaufsoffenen Sonntagen zu unterstützen, dürfte wesentlich erfolversprechender sein als ihnen durch die vermeintliche Streichung des Anlassbezugs fälschlich zu suggerieren, nun würde alles einfacher.

¹ Siehe insbesondere BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 (Az. 1 BvR 2857/07), BVerwG, Urteile vom 22. Juni 2020 (Az. 8 CN 3/19 und 8 CN 1/19), OVG Weimar, Urteil vom 22. September 2016 (Az. 3 N 182716).

² Siehe z.B. zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 (Az. B 1444/20.NE).

Gleichwohl ist hinter dem Antrag der CDU-Fraktion eine wichtige und richtige Absicht zu erkennen. Der Einzelhandel steht in fast allen Thüringer Städten unter erheblichen Druck. Die Corona-Pandemie hat sich auch hier als Brandbeschleuniger von schon lange bestehenden strukturellen Problemen erwiesen. Die Läden in den Innenstädten leeren sich, dafür füllen sich die Altpapiercontainer mit den Kartons der großen Internetdienste umso schneller. Es ist daher durchaus ein wichtiges politisches Anliegen, den Einzelhandel in unseren Innenstädten unterstützen zu wollen, zumal geschäftiges Treiben in den Einkaufsstraßen auch für die sozialräumliche Stabilität und die Aufenthaltsqualität einer Stadt einen wichtiger Faktor darstellt. Aus unserer Sicht ist die wirtschaftliche Konsolidierung gerade der kleinen und mittelgroßen Innenstädte sicherlich nicht durch verkaufsoffene Sonntage zu erreichen. Ungeachtet der oben gezeigten Tatsache, dass wirtschaftliche Interessen bei einer Sonntagsöffnung ohnehin keine Rolle spielen dürfen, ist der betriebswirtschaftliche Nutzen dieser Tage nicht nachgewiesen bzw. kann sogar jenseits der Kettengeschäfte als widerlegt betrachtet werden. Verkaufsoffene Sonntage kosten schlicht mehr als sie erwirtschaften.

Weiterhin sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, § 12 Absatz 3 ThürLad-ÖffG dahingehend abzuändern, dass Beschäftigte im Einzelhandel auf eigenen Wunsch an einem weiteren Samstag arbeiten gehen können. Dies lehnen wir ab. Die gewählten Formulierungen suggerieren eine unbedingte Freiwilligkeit, die in vielen Betrieben so nicht gegeben sein dürfte. Nicht auszuschließen ist, dass diese „Kann-Regelung“ bei einigen Arbeitgebern schnell zur Regel werden dürfte. Nicht jede Arbeitnehmerin bzw. jeder Arbeitnehmer kann sich entsprechender Erwartungen seiner Vorgesetzten entziehen, auch wenn es die persönlichen Lebensumstände, insbesondere die Bedürfnisse des Familienlebens, eigentlich erfordern würden. Zudem sehen wir kritisch, wenn mit dieser Neuregelung die Sphäre der Arbeit einen noch größeren Anteil am Leben einer bzw. eines Beschäftigten (im Einzelhandel) einnehmen kann. Dabei ist diese Tätigkeit ohnehin schon herausfordernd und von hohen Belastungen geprägt. Zudem wird auch die gemeinsame Freizeit mit der eigenen Familie und dem Freundeskreis dadurch weiter und übermäßig eingeschränkt. Aus unserer Sicht ist die bisherige Regelung im ThürLadÖffG beizubehalten.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich freue mich, Ihnen diese Positionen der Katholischen Kirche auch im Rahmen der mündlichen Anhörung am 27. Mai 2021 nochmals vortragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen und
besten Wünschen für Ihre Gesundheit

Leiter des Katholischen Büros